

Satzung

zur 5. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waldershof

vom 18.03.2021

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waldershof vom 12. November 1998 in der Fassung vom 04.07.2018 wird wie folgt geändert:

Das Verzeichnis der Pauschalsätze (Aufwendungsersatz) erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waldershof

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Fahrzeuge	€
Löschgruppenfahrzeug LF 16	6,00
Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,00
Löschgruppenfahrzeug LF 8	3,50
Gerätewagen GWL	3,00
Mehrzweckfahrzeug, Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen	2,50
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	3,50
Tragkraftspritzenanhänger TSA	3,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	
Motorrad	1,50

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

Fahrzeuge	€
Löschgruppenfahrzeug LF 16	90,00
Löschgruppenfahrzeug LF 20	110,00
Löschgruppenfahrzeug LF 8	60,00
Gerätewagen GWL	40,00
Mehrzweckfahrzeug, Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen	25,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	60,00
Tragkraftspritzenanhänger TSA	50,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	
Motorrad	15,00

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört - und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden – werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

a) Tragkraftspritze TS 8/8	40,00 €
b) Pulverlöschanhänger (zuzüglich Befüllkosten)	20,00 €
c) Notstromaggregat	25,00 €
d) Tauchpumpe	15,00 €
e) Mineralöl-Umfüllpumpe (Handbetätigung)	15,00 €
f) Hochleistungslüfter	17,00 €
g) Imkerschutzausrüstung	10,00 €
h) Mehrzwecksauger	18,00 €
i) umluftunabhängiges Atemschutzgerät	23,00 €
j) Hebekissen	25,00 €
k) Absturzsicherungssatz	50,00 €
l) Kettensäge	25,00 €
m) Mehrzweckzug	20,00 €

4. Sonstiger Materialaufwand

Die Kosten für sonstiges Material, insbesondere für Ölsperren und Ölbindemittel, werden nach tatsächlichem Verbrauch (einschließlich der Entsorgungskosten) gesondert verrechnet.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst der Stundensatz in Anrechnung gebracht, der gemäß § 11 AVBayFwG durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern im Allgemeinen Ministerialamtsblatt zum Zeitpunkt der Abstellung festgelegt ist.

(Bekanntmachung vom 29.08.2019 - BayMBI Nr. 362 - Stundensatz ab 01.01.2021)

Folgender Stundensatz wird berechnet:

16,40 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldershof, 27.04.2021

STADT WALDERSHOF



Margit Bayer
Erste Bürgermeisterin

